

Schweizer Alpen-Club SAC
 Club Alpin Suisse
 Club Alpino Svizzero
 Club Alpin Svizzer



Touren- und Kursreglement SAC Sektion Piz Sol

Gestützt auf Art. 8 Abs. 5 der Sektionsstatuten erlässt der Vorstand der Sektion Piz Sol des Schweizer Alpen-Club SAC das nachstehende Touren- und Kursreglement.

Einleitung

Definition

- Art. 1 Die im Nachstehenden Bezeichnungen wie „Tourenleiter“, „Teilnehmer“, „Verantwortlicher“ oder „Tourenchef“ sind geschlechtsneutral zu verstehen. Alle Funktionen stehen Frauen und Männern offen.
- Art. 2 Der Begriff „Touren“ steht stellvertretend für sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter.

Geltungsbereich

- Art. 3 Das Touren- und Kursreglement gilt für das gesamte Tourenwesen der SAC Sektion Piz Sol inkl. Senioren, Jugend (JO) und Kinderbergsteigen (KiBe).
 Die Regelungen von Jugend und Sport (J+S) gelten zusätzlich für alle Anlässe, welche unter J+S abgerechnet werden.

Organisation des Tourenwesens

Tourenkommission

- Art. 4 Die Tourenkommission ist für das gesamte Tourenwesen sowie die Aus- und Fortbildung der Tourenleiter (inkl. Wanderungen, Kurse, Exkursionen, Wettkämpfe usw.), verantwortlich. Sie untersteht dem Sektionsvorstand und ist diesem gegenüber verantwortlich/rechenschaftspflichtig.
- Art. 5 Die Tourenkommission besteht aus dem Tourenchef (Präsident) und weiteren mindestens 5 Sektionsmitgliedern, wobei die nachfolgenden Interessengruppen vertreten sein müssen:
- Bergführer
 - Senioren
 - Sektion
 - JO
 - KiBe
- Art. 6 Der Tourenchef ist Mitglied des Vorstandes und Vorsitzender der Tourenkommission. Er wird von der Hauptversammlung gewählt.
 Die weiteren Mitglieder der Tourenkommission werden vom Sektionsvorstand gewählt.
 Nach Bedarf können weitere Sektionsmitglieder in die Tourenkommission gewählt werden.

Tourenchef

- Art. 7 Der Tourenchef stellt in Zusammenarbeit mit den Tourenleitern, Bergführern und Sektionsmitgliedern das Touren- und Kursprogramm zusammen.
 Er ist für die Auswahl der SAC Tourenleiter verantwortlich. Er ist ebenfalls für die Datenpflege im Tourenleiterportal (NAVISION) zuständig.

Art. 8 Das Jugend- Tourenprogramm sowie das KiBe- Programm werden vom JO- Chef und vom KiBe- Chef zusammengestellt und ebenfalls im Tourenprogramm aufgeführt.

Tourenleiter (TL)

Art. 9 Der TL plant, organisiert und leitet die Tour. Er ist verantwortlich für die Sicherheit der Teilnehmer bei der Durchführung der ganzen Tour.

Er ist insbesondere verantwortlich für die:

- Ausschreibung seiner Tour (gem. Raster Internet) in den Piz Sol Nachrichten
- Rechtzeitige Platzreservation für Transport, Hütten oder Unterkunft (rechtzeitige Absage)
- Bekanntgabe entsprechender Ausrüstung
- Bestimmung des Treffpunkts (Ort und Zeit)
- Bereitstellung persönlichen Rettungsmaterials
- Erkundung über die Verhältnisse im geplanten Tourengebiet
- Meldung der Teilnehmer an den Krisenstab vor Beginn der Tour
- Bestimmung eines Mitgliedes der Gruppe zum Stellvertreter
- Bestimmung der Seilschaftsführer
- Bekanntgabe der entstehenden Kosten pro Teilnehmer
- Regelung des Finanziellen während einer Tour (Abrechnung in den Hütten etc.)
- Berichterstattung (Tourenrapport), auch nach deren Absage innert Monatsfrist nach der Tour.

Art. 10 Der TL entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder abgebrochen wird. Eine Ersatztour soll sich im Bereich der Fähigkeiten der angemeldeten Teilnehmer befinden und nicht schwieriger als die ursprünglich geplante Tour sein. Die Mitglieder der TK stehen ihm beratend zur Seite.

Art. 11 Der TL und dessen Stellvertreter tragen die Teilnehmerliste und das Notfallblatt des Bundesamtes für Sport BASPO (J+S) bei jeder Tour auf sich.

Art. 12 Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse auf der Tour hat der TL ein Mitglied des Krisenstabes sofort zu benachrichtigen. Bei einem schweren Unfall informiert das Mitglied den Sektions Präsidenten und dieser die SAC-Geschäftsstelle in Bern. Teilnehmer und TL geben gegenüber Medien keine Auskunft. Der Kontakt zu den Medien wird durch den Tourenchef/Präsident koordiniert.

Art. 13 Der Schutz der Gebirgswelt ist ein wichtiges Ziel des SAC. Bei der Planung und Durchführung einer Tour sind Wildruhezonen und Wildschutzgebiete zu beachten. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Art. 14 Die TL der SAC Sektion Piz Sol müssen in der Regel über die Tourenleiterausbildung des Zentralverbandes, ein anerkanntes Bergführerpatent oder die J+S Leiterausbildung verfügen.

Art. 15 Aktuelle, aktive Leiterinnen und Leiter ohne Ausbildung werden als Leiter 1 der entsprechenden Bergsportdisziplin anerkannt, wenn sie die Bedingungen der Übergangsregelung (Art.4) im Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC- Tourenleiterinnen und Tourenleiter des Schweizer Alpen- Club SAC erfüllen.

Art. 16 Die TL müssen, die vom SAC oder der Sektion angebotenen Fortbildungskurse gemäss dem Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC- Tourenleiterinnen und Tourenleiter des Schweizer Alpen- Club SAC, besuchen.

Teilnehmer

Teilnahmeberechtigung

Art. 17 Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an Touren und Kursen der Sektion Piz Sol SAC teilzunehmen, sofern es die Bedingungen dieses Reglements und die Anforderungen der Tourenausschreibung erfüllt.

Über die Teilnahme von Gästen und Mitgliedern anderer Sektionen entscheidet der TL, wobei Mitglieder der Sektion Piz Sol Vorrang haben.

Anmeldung und Teilnehmerauswahl

- Art. 18 Die Teilnehmer haben sich frühzeitig, gemäss der Ausschreibung beim TL anzumelden. Der Anmeldetermin ist einzuhalten. Die Anmeldefrist für eine Tour beginnt in der Regel mit der Detailausschreibung. Eine definitive Anmeldung kann immer nur nach Ausschreibung der Tour erfolgen.
- Art. 19 Bei der Anmeldung hat ein Interessent auf Anfrage über seine Tourenerfahrung Auskunft zu geben. Ablehnende Entscheide betreffend Teilnahme an einer Tour müssen demnach vom Toureninteressenten akzeptiert werden.
- Art. 20 Die Auswahl der Teilnehmer und die Beschränkung der Teilnehmerzahl liegen in der Kompetenz und Verantwortung des TL. Er berücksichtigt die Schwierigkeit der Tour, die Teilnehmer sowie die Weisungen des Tourenchefs.
- Art. 21 Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl erfolgt die Berücksichtigung der Anmeldungen in der Regel der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen beim TL.
- Art. 22 Ist Jemand aus zwingenden Gründen an der Teilnahme an einem angemeldeten Anlass verhindert (Krankheit, Unfall, usw.), hat er sich rechtzeitig beim TL abzumelden. Dabei ist der Teilnehmer für die aufgelaufenen Kosten verantwortlich.

Ausrüstung

- Art. 23 Die vom TL vorgeschriebene Ausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour. Mangelhaft ausgerüstete Teilnehmer können vom TL zurückgewiesen werden.
- Art. 24 Bei Ski-, Snowboard- und Schneeschuhtouren wird jedem Teilnehmer empfohlen ein LVS- Gerät, eine Lawinsonde und eine Lawinenschaufel mit sich zu führen.

Haftung und Versicherung

- Art. 25 Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer (inkl. allfällige Gäste) haben selber für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskostenversicherung, besorgt zu sein.
- Art. 26 Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der TL, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- Art. 27 Der SAC- Zentralverband hat zugunsten der TL eine Rechtsschutz- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung gilt nur für Touren, welche im Tourenprogramm enthalten und/oder in den Piz Sol Nachrichten publiziert wurden.
Eine Unfallversicherung für TL und Teilnehmer besteht nicht.
- Art. 28 Eine REGA- Gönnerschaft wird empfohlen, da beispielsweise Suchflüge (bei Unverletzten) meist nicht oder zumindest betragsmässig beschränkt durch die Versicherungen abgedeckt sind.

Eigenverantwortung der Teilnehmer

- Art. 29 Jeder Toureninteressent hat sich vor der Anmeldung zu einer Tour darüber Rechenschaft zu geben, ob er den Anforderungen an die Tour bei den gegebenen Verhältnissen in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist.
- Art. 30 Alle Teilnehmer haben den Anordnungen des TL Folge zu leisten. Teilnehmer welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten, kann der TL wegweisen und solche die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Tour ausschliessen.

- Art. 31 Die Trennung einzelner Teilnehmer von einer geleiteten Tourengruppe ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des TL und nur in begründeten Fällen möglich.
Wer entgegen den Anweisungen des TL die Gruppe verlässt, tut dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Allfällige Folgekosten tragen die austretenden Teilnehmer.

Touren

Aktivitätenbereich

- Art. 32 Das Tourenprogramm soll wenn möglich Touren in allen Schwierigkeitsgraden enthalten und neuen Trends im Bergsport offen gegenüberstehen. Die Schwierigkeits- Bewertung wird nach den SAC Schwierigkeitsskalen festgelegt. Wichtig sind die Angaben zur Länge und zur Schwierigkeit der Tour sowie zu den entsprechenden Anforderungen an die Teilnehmer.
- Art. 33 Das Jahresprogramm gibt eine Übersicht über sämtliche Aktivitäten der Sektion SAC Piz Sol, welches jeweils von Januar bis Dezember dauert.
Das Jahresprogramm erscheint jeweils zum Jahresbeginn in den Piz Sol Nachrichten.
- Art. 34 Das Jahresprogramm enthält keine abschliessende Aufzählung der Aktivitäten. In Absprache mit dem Tourenchef und zwei weiteren Tourenkommissionsmitgliedern können zusätzliche Aktivitäten angeboten werden.
- Art. 35 Jede Aktivität wird in den Piz Sol Nachrichten und/oder auf der Homepage der Sektion unter Angabe von Detailinformationen (gem. Toureingabemaske) ausgeschrieben.
Die TL publizieren ihre Touren rechtzeitig auf der Homepage des SAC Piz Sol.
Für das Erscheinen in den Piz Sol Nachrichten ist die Redaktion verantwortlich.
- Art. 36 Von einer Tour-/Tourenwoche ist ein Tourenbericht (eines Teilnehmers) mit Bildern erstrebenswert, um diesen zu veröffentlichen.

Kostenregelung

Grundsätzliches

- Art. 37 Die Kostenregelung für Touren und Kurse ist grundsätzlich im Entschädigungs- und Spesenreglement des SAC Piz Sol geregelt.

Anwendung der Kostenregelung Sektion und Senioren

- Art. 38 Die Teilnehmer tragen ihre Kosten für Fahrt, Übernachtung und Verpflegung selber.
- Art. 39 Die TL sowie allfällige Hilfsleiter (für schwierige Touren) sind für ihre Spesen vollumfänglich zu Lasten der Teilnehmer zu entschädigen. (Kosten Fahr-, Übernachtungs-, Verpflegungs-, Porto-, und Telefonauslagen).
- Art. 40 Die Sektion subventioniert durch Bergführer geleitete Touren für Sektionsmitglieder in Form einer Tagespauschale. Die Restkosten gehen zu Lasten der Teilnehmer. Der Vorstand regelt den Ansatz.
- Art. 41 Der TL teilt die oben genannten Kosten auf die Anzahl Teilnehmer auf und kassiert diese während der Tour ein. Rekognoszierungskosten werden grundsätzlich nicht entschädigt.
- Art. 42 Bei kostenaufwendigen Touren ist der TL berechtigt von den Teilnehmern eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Sofern die Tour nicht durchgeführt werden kann, wird der einbezahlte Betrag, unter Abzug der aufgelaufenen Kosten, zurück erstattet.

Art. 43 Bei jeder Tour mit individual- Anreise (Auto) wird den Fahrern eine Kilometerentschädigung pro gefahrene Kilometer direkt ausbezahlt. Diese Kosten werden auf alle Teilnehmer inkl. Fahrer aufgeteilt und sind direkt zu kassieren.

Kurse

Art. 44 Die Sektion bietet Kurse zu einem pauschalen Betrag an und übernimmt die Restkosten der eingesetzten Bergführer und Tourenleiter.

Art. 45 Der Kursorganisator legt die Kursgebühren in Absprache mit dem Präsidenten der Tourenkommission fest.
Für Kursteilnehmer, die nicht Mitglied der SAC Sektion Piz Sol sind, wird ein höherer Betrag erhoben.

Anwendung der Kostenregelung JO/KIBE

Art. 46 Die TL und Bergführer sowie allfällige Hilfsleiter sind für ihre Spesen zu Lasten der Teilnehmer zu entschädigen. Die Entschädigung umfasst sämtliche Fahr-, Übernachtungs- Verpflegungs- und Telefonspesen.

Art. 47 Die Teilnehmer tragen einen angemessenen Anteil an den Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungsspesen selber.

Art. 48 Die Sektion subventioniert die Touren der JO/KIBE mit einem jährlichen Betrag, der sich an den Teilnehmerstunden orientiert. Der Vorstand regelt die Ansätze.

Art. 49 Die JO wird zusätzlich durch das Bundesamt für Sport unterstützt.

Mitgeltende Unterlagen

- Formulare Teilnehmerliste/Tourenrapport integriert Notfallblatt Sektion / Senioren
- Notfallblatt BASPO
- Entschädigungs- und Spesenreglement

Schlussbestimmungen

Beschwerdeinstanz für Teilnehmer, Tourenleiter, Kursleiter und Bergführer ist die Tourenkommission. Beschwerden sind schriftlich an den Präsidenten der Tourenkommission einzureichen. Rekursinstanz ist der Sektionsvorstand, der endgültig entscheidet.

Das Tourenreglement unterliegt dem Sektionsvorstand

Das vorliegende Touren- und Kursreglement wurde vom Sektionsvorstand am 11. Januar 2012 genehmigt. Es ersetzt das seit dem 4. November 2000 gültige Tourenreglement und tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

Walenstadt, 11. Januar 2012

Die Präsidentin des SAC Piz Sol

Der Präsident der Tourenkommission

Anna-Maria Jarc

Marius Bur